

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

An die Vernehmlassungs-
adressatinnen und adressaten

Zug, 3. Oktober 2025

Ergänzende Erläuterungen Stadtrat zur Vernehmlassung bezüglich Anpassung Subventionsmodell für Betreuungsgutscheine der Stadt Zug

I Das Wichtigste in Kürze

Die Stadt Zug hat 2019 Betreuungsgutscheine eingeführt, die bei den Familien auf grosses Interesse stossen. Der Kanton Zug beteiligt sich voraussichtlich ab August 2026 neu an den Betreuungskosten im Vorschulbereich, wobei die Kantonspauschale rund ein Drittel der Durchschnittskosten deckt und unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt wird, jedoch an die Erwerbs- und Ausbildungstätigkeit der Erziehungsberechtigten gebunden ist. Die Gemeinden sollen ihre bisherigen Beiträge nicht kürzen. Ohne Anpassungen entsteht durch den Kantonsbeitrag jedoch eine Übersubventionierung, weshalb die Stadt bis im Sommer 2026 ihr Berechnungsmodell überarbeiten möchte. Der Stadtrat prüft dazu zwei Varianten: eine einkommensabhängige Lösung (Variante 1) und ein einkommensunabhängiges Modell (Variante 2). Variante 1 ist eine angepasste Fortführung des jetzigen Modells. Variante 2 sieht pauschal tiefe Elternbeiträge vor, vereinfacht die Abwicklung administrativ und würde die erwerbstätigen Familien deutlich entlasten, womit Zug schweizweit die erste Gemeinde wäre, welche ein solches zukunftsweisendes Finanzierungsmodell anbietet. Ziel beider Ansätze ist ein qualitativ hochwertiges, bezahlbares und für alle zugängliches Kinderbetreuungsangebot, das die Standortattraktivität stärkt. Neu soll die Ausbezahlung von Betreuungsgutscheinen an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung gekoppelt werden. Rückmeldungen zu den Varianten nimmt das Bildungsdepartement gerne bis zum 30. November 2025 im Rahmen der Vernehmlassung entgegen.

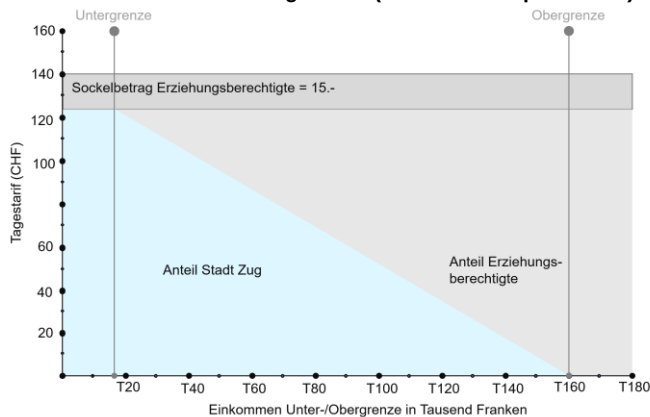
II Ausgangslage

Die Stadt Zug hat für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten das Subventionsmodell der Betreuungsgutscheine bereits im Jahr 2019 erfolgreich eingeführt. Die Betreuungsgutscheine stossen bei den Stadtzuger Familien auf grosses Interesse. Im November 2023 hat der Stadtrat entschieden, die Parameter weiterzuentwickeln und die Verordnung entsprechend per 1. Januar 2024 zu revidieren, so dass noch mehr Familien finanziell entlastet werden können.

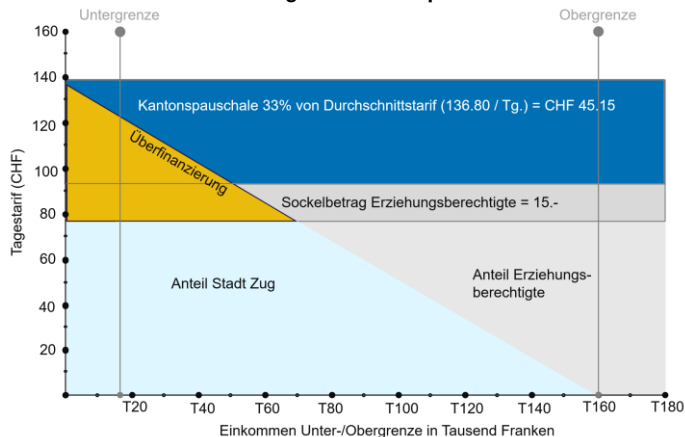
Der Regierungsrat des Kantons Zug hat im Juni 2020 beschlossen, sich im Rahmen des Programms «Zug+» für eine flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung einzusetzen. In diesem Zusammenhang wird das kantonale Kinderbetreuungsgesetz revidiert. Das Gesetz tritt ab dem Schuljahr 2025/26 in Kraft. Mit der Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes beteiligt sich der Kanton neu an den familienergänzenden Betreuungskosten von Kindern im Vorschulbereich, wobei die Höhe rund ein

Drittel der Kosten (25-35% vom Durchschnittstarif) beträgt. Zusätzlich zu den einkommens- und vermögensabhängigen Betreuungsgutscheinen der Gemeinden wird der kantonale Beitrag, abhängig von der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung der Erziehungsberechtigten, ausgerichtet. Der Kantonsbeitrag wird pauschal und unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet. Die nachfolgenden Grafiken zeigen exemplarisch die Veränderung des Subventionsmechanismus mit und ohne Kantonspauschale:

Städtische Subventionierung bisher (ohne Kantonspauschale)



Städtische Subventionierung mit Kantonspauschale



Quelle: Präsentation Infoveranstaltung vom 4. Juni 2025 der Direktion des Innern (Kanton Zug), vereinfachte Darstellung.

III Problemstellung

Die vorangehenden Darstellungen veranschaulichen, wie sich die Kantonspauschale auf die heutige einkommensabhängige Berechnung der Betreuungsgutscheine auswirkt, wenn die Stadt die Gesamtsumme, die sie bis anhin für die Betreuungsgutscheine aufgewendet hat, nicht umverteilt. Im Entwurf der kantonalen Kinderbetreuungsverordnung (§ 4b Abs. 3) ist vorgesehen, dass die Kantonspauschale zu keiner Überentschädigung der Erziehungsberechtigten führen darf. Die Einwohnergemeinden haben dies zu prüfen und, falls nötig, die Höhe der Betreuungsgutscheine anzupassen. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) ist zudem erwähnt, dass die Gemeinden angehalten sind, davon abzusehen, aufgrund der neu eingeführten Kantonspauschale ihren bisherigen Gemeindebeitrag für Betreuungsgutscheine zu kürzen.

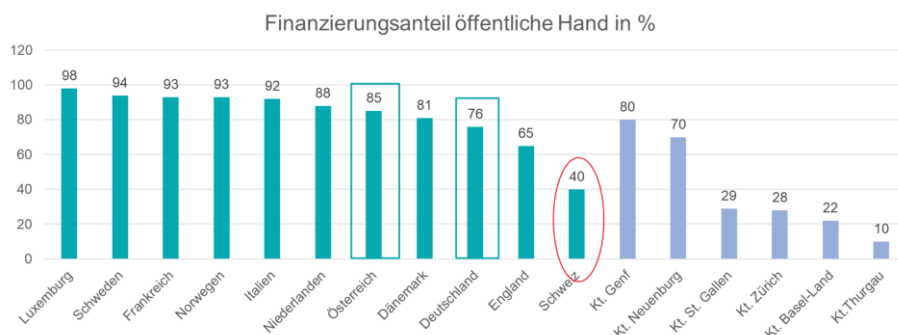
Die Teilrevision des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes führt somit zu weitreichenden Veränderungen in der Subventionslandschaft. Ohne Anpassungen auf städtischer Seite führt die Einführung einer

Kantonspauschale zu einer Übersubventionierung. Durch die kantonale Teilrevision des KiBeG/V müssen entsprechend bis August 2026 auch das städtische Reglement und die Verordnung über die Betreuungsgutscheine revidiert werden. Es besteht ein Handlungsbedarf hinsichtlich der Definition der Subventionsparameter, Verwaltungsprozesse und Koordination mit den kantonalen Beiträgen. Die Stadt Zug möchte diese Veränderung als Chance nutzen, ihr Subventionsmodell administrativ vereinfacht und zukunftsorientiert neu auszurichten und somit ein qualitativ hohes und für alle Familien verfügbares und bezahlbares institutionelles Kinderbetreuungsangebot bereitzustellen.

Zug befindet sich hinsichtlich Standortattraktivität in nationalem und vor allem auch internationalem Wettbewerb. Im nachfolgenden Vergleich ist ersichtlich, dass trotz ähnlich hohen Vollkosten für Kitaplätze, Schweizer Haushalte im Vergleich zu den Nachbarländern noch immer ein Vielfaches für einen Kitaplatz ausgeben. Hauptgrund für diesen Unterschied ist die geringe Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand: Die öffentlichen Ausgaben für Kitas, Spielgruppen und Tagesfamilien machen in der Schweiz rund 0,1 Prozent des BIP aus. Im Durchschnitt der OECD-Länder liegt der Ausgabenanteil für den Frühbereich (0 – 3 Jahre) bei 0,3 Prozent. Um hier gleichzuziehen, müsste die Schweiz rund dreieinhalbmal so viel wie heute in die frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangebote investieren (EKFF/INFRAS 2021). Es besteht somit mit Zug+ die Chance, die Stadt Zug als Wirtschaftsstandort schweizweit durch ein erschwingliches Betreuungsangebot bereits im Frühbereich attraktiver zu gestalten.



Finanzierungsanteil öffentliche Hand im Frühbereich in %, Ländervergleich und in Kantonen (EKFF/INFRAS 2021)



Infoveranstaltung neues Kibe-Gesetz Kanton Zug 4. Juni 2025

12

Ein finanziell attraktives Angebot und ein bildungsgerechtes Aufwachsen der Kinder (Sprachförderung) führt zu einer höheren Standortattraktivität (Wirtschaft).

Quelle: EKFF/INFRAS (2021). Anmerkung: Zahlen für den Kanton Zug sind nicht verfügbar.

In der Schweiz sind die Geburtenzahlen seit 2021 rückläufig. Innerhalb von drei Jahren ist die Zahl der Neugeborenen kontinuierlich gesunken (BFS, 2025). Deutlich ist der Rückgang bei Zweit- und Drittgeburten, sowie bei jungen Frauen unter 30 Jahren. Im Kanton Zug, wie auch schweizweit, sind die Auswirkungen des Rückgangs zunehmend spürbar. Der Markt für familienergänzende Kinderbetreuung zeigt Anzeichen einer Sättigung - es gibt schweizweit eine Konsolidierung und Kitaschliessungen. Auch Stadtzuger Kitas sind von diesem Trend und haben ihre Bedenken gegenüber der Stadtverwaltung über die aktuelle Situation geäußert. Seit 2018 ist der Trend der sinkenden Kinderzahlen zwischen 0 und 4 Jahren im Kanton und in der Stadt Zug ungebrochen.

Diese Entwicklung wirft Fragen zur Familienpolitik und zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auf. Ein zentraler Hebel liegt in der familienergänzenden Bildung und Betreuung: Ist diese gut zugänglich, qualitativ hochwertig und plan- sowie bezahlbar, erleichtert sie die Entscheidung für ein Kind oder für ein weiteres. Wer in die familienergänzende Bildung und Betreuung investiert, investiert auch in Chancengerechtigkeit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Weiter birgt die tiefere Auslastung der Kitas das Risiko der Angebotsreduktion, was für die Stadt Zug zu einem Standortnachteil führen kann.

IV Lösungsvarianten für die Anpassung des Subventionsmodells der Stadt Zug

Wie der Kanton möchte auch die Stadt die Auszahlung der Betreuungsgutscheine künftig an die Erwerbs- oder Ausbildungstätigkeit koppeln, die Höhe des Pensums für Betreuungsgutscheine bleibt dabei weiterhin unabhängig vom effektiven Beschäftigungsgrad der Eltern. Diese Änderung bedarf einer späteren Anpassung des Reglements Betreuung. Am 21. August 2025 hat sich der für die Festlegung der Höhe der Betreuungsgutscheine zuständige Stadtrat (§8 Abs. 1 des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Reglement Betreuung, Stadt Zug); SRS 4.1-3) im Rahmen einer Aussprache dazu entschieden, für die Ausgestaltung der notwendigen Anpassungen zwei Varianten vertieft zu prüfen. Immer mit dem Ziel, bereits im Vorschulbereich eine Investition in eine gut zugängliche, qualitativ hochwertige und bezahlbare familienergänzende Betreuung zu ermöglichen.

In den folgenden Abschnitten wird ein einkommensabhängiges (Variante 1) und ein einkommensunabhängiges Modell (Variante 2) aufgezeigt. Für die Kalkulationen wird davon ausgegangen, dass die Kantonspauschale ein Drittel des kantonal erhobenen Durchschnittstarifs der Zuger Kitas von 138 Franken beträgt (46 Franken). Die Berechnungsgrundlagen für die Ausarbeitung der zwei Varianten basieren auf einer Betreuungsquote von 41 % und durchschnittlich 2.4 Betreuungstagen pro Kind/Woche und auf den Steuerdaten aus dem Jahr 2022. Mit dem heutigen Modell budgetiert die Stadt Zug jährlich bisher 3.9 Mio. Franken für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich.

Neue Subventionsmodelle

INTERFACE

	Aktuelles Modell	Variante 1	Variante 2
Einkommensuntergrenze	18'000	40'000	–
Einkommensobergrenze	160'000	160'000	–
Vermögensfreibetrag	100'000	–	–
Anrechnung Vermögen	10%	–	–
Maximales Vermögen	500'000	–	–
Mindestbetrag Erziehungsberechtigte	15/35	10/30	15/35
Beitrag Kanton	46	46	46
Normtarife Stadt pro Tag			
- Säuglinge	140	160	140
- Kleinkinder	160	180	160
Anteil Anspruchsberechtigte	65%	73%	100%
Gesamtkosten	7.5 Mio.	8.6 Mio.	7.5 Mio.
- Stadt	3.4 Mio.	3.1 Mio.	4.0 Mio.
- Kanton	0 Mio.	2.4 Mio.	2.4 Mio.
- Eltern	4.1 Mio.	3.1 Mio.	1.1 Mio.

Quelle: Interface, 2025

Variante 1: Kombination aus Erhöhung Normtarif und Anhebung der unteren Einkommensgrenze

Bei dieser Variante wird der Normtarif erhöht (CHF 160.00 für Kinder über 18 Monate / CHF 180.00 für Säuglinge bis 18 Monate), der Selbstbehalt der Familien reduziert (CHF 10.00) und die Einkommensuntergrenze verschoben. Damit erhöht sich der maximale Gutschein pro Tag auf 104 Franken. Gleichzeitig gewährt die Stadt bis zu einem massgebenden Einkommen von 40'000 Franken den maximalen Gutschein. Ab einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken (keine Veränderung zu heutiger Regelung) werden keine kommunalen Gutscheine mehr bezahlt. Die Anrechnung des Vermögens an das massgebende Einkommen fällt bei dieser Variante neu weg. In diesem Modell bezahlt die Stadt rund 3.1 Mio. Franken (42 %), der Kanton 2.2 Mio. Franken (30 %) und die Eltern 2.1 Mio. Franken (28 %). Diese Variante entspricht der aktuellen Subventionslogik mit angepassten Parametern und versucht, den Anforderungen des Regierungsrats gerecht zu werden.

Variante 1: Mögliche Auswirkungen auf Betreuungsumfang und Finanzen

In diesem Modell wird das bisherige Budget der Stadt Zug aufgrund der dazukommenden Kantonspauschale nicht vollständig ausgeschöpft und die Erwartung des Regierungsrats bezüglich kommunaler Finanzierung entsprechend nicht ganz erfüllt. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Variante die Nachfrage nach Kita-Plätzen nicht signifikant steigen wird. Dies in erster Linie deshalb, weil die Einkommensobergrenze und dadurch die Anzahl anspruchsberechtigte Haushalte gleich bleibt.

Variante 2: Einkommensunabhängiges Modell – Angleichung schulergänzende Betreuung und Vereinfachung der Administration – Deutliche Entlastung der Familien

Variante 1 zeigt auf, dass die Stadt Zug durch die kantonale Subvention insgesamt weniger Kosten haben wird, auch wenn sie den Normtarif und die Einkommensgrenze des aktuellen Subventionsmodells stark anpasst. Der Stadtrat hat deshalb ein Modell geprüft, in dem die Elternbeiträge auf 15 Franken fixiert werden. Das heisst: Die Eltern bezahlen pro Betreuungstag pauschal 15 Franken für Kinder ab 18 Monate und 35 Franken für Säuglinge bis 18 Monate – unabhängig von ihrem massgebenden Einkommen und Vermögen. Dies ist möglich, da der Kanton mit der Kantonspauschale 46 Franken der Kosten pro Tag (bei Erwerbstätigkeit/Ausbildung) übernimmt. Ergänzend dazu subventioniert die Stadt den restlichen Betrag bis zum fixierten Selbstbehalt mit einem Normtarif von 140 Franken. Die Stadt Zug würde damit das System der familienergänzenden Betreuung dem – ebenfalls einkommensunabhängigen – System der schulergänzenden Betreuung angleichen und damit den administrativen Aufwand für die Verwaltung, die Kitas aber auch die Eltern vereinfachen und reduzieren.

Variante 2: Mögliche Auswirkungen auf Betreuungsumfang und Finanzen

Mit der Einführung von einem einkommens- und vermögensunabhängigen Modell ist von jährlichen Kosten von 4 Mio. Franken für die Stadt Zug auszugehen. Schweizweit wäre die Stadt Zug die erste Gemeinde, welche ein solches Subventionsmodell einführt und die Familien deutlich entlastet. Eine deutliche Vergünstigung der Fremdbetreuung kann zu einer erhöhten Nachfrage nach Betreuungsplätzen führen. Der Stadtrat geht davon aus, dass kurz- bis mittelfristig ein maximaler Anstieg der Betreuungsquote und des Betreuungsumfangs von 10 Prozent denkbar ist. Nachdem in Deutschland ein Gesetz verabschiedet wurde, das allen Kindern ab einem Jahr einen Platz in der formellen Kinderbetreuung garantiert, ist die frühkindliche Betreuung in zehn Jahren um 6 Prozent gestiegen.¹ Damit ist in der Stadt Zug mit ihrem bereits gut ausgebauten Subventionssystem eine Steigerung um 10 Prozent, wie sie in der Modellrechnung angenommen wurde, kurz- bis mittelfristig eher unwahrscheinlich.

¹ Vgl. OECD (2024): Bildung auf einen Blick 2024 OECD-Indikatoren. Dabei ist zu beachten, dass darunter auch frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung gerechnet werden.

V Fazit

Die Stadt Zug übernimmt weiterhin eine Pionierrolle in der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und investiert in Chancengerechtigkeit sowie in den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Stadt Zug. Zudem ist es der Stadt Zug auch weiterhin ein Anliegen, flächendeckend ein bedarfsgerechtes Angebot an vorschulischen Betreuungsangeboten bieten zu können. Durch finanziell attraktive Betreuungstarife soll der Standort Zug für Familien, auch im internationalen Vergleich, begehrtesten bleiben. Gleichzeitig leistet das vorschulische Betreuungsangebot einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Erwerbsquote von Frauen, zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und zur besseren Ausschöpfung des Arbeitsmarktpotenzials.

Variante 1 baut auf dem bestehenden Angebot auf und die Parameteranpassungen werden primär dazu genutzt, dass keine Überfinanzierung entstehen kann. Mit der Umsetzung von Variante 2 wird ein innovatives, in der Schweiz bislang einzigartiges Modell realisiert, das dank der Kantonspauschale mit geringem finanziellem Aufwand für die Stadt umsetzbar ist.

VI Einladung zur Vernehmlassung

Der Stadtrat lädt die Vernehmlassungsadressatinnen- und adressaten ein, zu den Varianten 1 und 2 Stellung zu beziehen und bittet um Rückmeldung bis 30. November 2025.

VII Nächste Schritte

Rückmeldungen Vernehmlassung:	bis 30. November 2025
Auswertung Rückmeldungen:	Dezember 2025
Entscheid Stadtrat:	Februar 2026
Behandlung durch GPK:	März/April 2026
Entscheid GGR:	Mai/Juni 2026

Die Teilrevision des städtischen Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Reglement Betreuung) und die Revision der Verordnung über Gutscheine für die Betreuung in Kindertagesstätten (VO Gutscheine) treten voraussichtlich per 1. August 2026, analog zur Kantonspauschale, in Kraft.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und die termingerechte Rückmeldung zur Vernehmlassung.